



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4350

A01

8 Dezember 2020

**Entwurf einer Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes
in einer epidemischen Lage (Freiwilligendienst-Verordnung –
FdVO-NRW)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf Verordnung zur Ausübung eines
Freiwilligendienstes in einer epidemischen Lage (Freiwilligendienst-
Verordnung – FdVO-NRW) beschlossen.

Die Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einer
epidemischen Lage wird gemäß § 15 Absatz 3 Infektionsschutz- und
Befugnisgesetzes mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen
Landtagsausschusses beschlossen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich der
Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des
Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

2126

**Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einer epidemischen Lage
(Freiwilligendienst-Verordnung – FdVO-NRW)**

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 15 Absatzes 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vorgaben für den Aufbau des Freiwilligenregisters, das Abrufverfahren und die Folgen von Freiwilligeneinsätzen für Freiwillige, Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Einsatzstellen.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf Personen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege, im Rettungsdienst, in einem anderen Gesundheitsberuf oder in einem Verwaltungsberuf des Gesundheitswesens verfügen und freiwillig zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der jeweils gültigen Fassung bereit sind. Sie müssen im Freiwilligenregister, das von der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Ärztekammer Nordrhein im Auftrag der Landesregierung errichtet und betrieben wird, registriert sein.

(3) Zu der Personengruppe nach Absatz 2 gehören auch Studierende und Auszubildende des Gesundheitswesens, die sich im letzten Drittel ihres Studiums beziehungsweise ihrer Berufsausbildung befinden. Für Medizinstudierende findet diese Verordnung nur dann Anwendung, wenn sie den zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben oder gemäß § 10 Absatz 1 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT 31.03.2020 V1), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1) geändert worden ist, über von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020, zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen sind.

(4) Diese Verordnung gilt für öffentliche oder private Einrichtungen, denen auf ihre Anfrage hin Datensätze gemäß § 15 Absatz 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes aus dem Freiwilligenregister nach § 15 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zur Verfügung gestellt werden, die Personen aus dem Freiwilligenregister entgeltlich oder ehrenamtlich einsetzen oder deren Beschäftigte aufgrund dieser Verordnung einen Freiwilligeneinsatz an anderer Stelle antreten.

(5) Auf ärztliches und medizinisches Personal, welches mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe Verträge über den Einsatz in Impfzentren der Kreise und kreisfreien Städte gegen Covid-19 geschlossen hat, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Freiwillige sind Personen nach § 1 Absatz 2 und 3. Sie sind im Zeitpunkt der Aufnahme des Freiwilligendienstes Selbstständige, abhängig Beschäftigte oder Unbeschäftigte.
- (2) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne dieser Verordnung sind freistellende Einrichtungen, die Personen, welche sich im Freiwilligenregister angemeldet haben und für den Freiwilligendienst angefordert werden können, bereits vorher regulär in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis beschäftigen.
- (3) Einsatzstellen sind öffentliche oder private Einrichtungen oder Teileinrichtungen, in denen die Freiwilligen ihre Dienst-, Sach- und Werkleistungen erbringen (aufnehmende Einrichtungen). Hierzu zählen insbesondere folgende Einsatzstellen:
1. Krankenhäuser,
 2. stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen,
 3. ambulante Pflegedienste,
 4. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
 5. stationäre oder mobile Abstrichzentren,
 6. Rettungsdienst,
 7. untere Gesundheitsbehörden,
 8. ärztliche oder zahnärztliche Praxen und
 9. Impfzentren.
- (4) Einsatzstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes umfassen auch Impfzentren.

§ 3

Freiwilligenregister

- (1) In das Freiwilligenregister werden gemäß § 15 Absatz 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes Name, Alter, Kontaktdaten, der Ausbildungsstand sowie etwaige persönliche und dauerhafte gesundheitliche Hinderungsgründe der Freiwilligen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufgenommen. Darüber hinaus können mit Einwilligung der Freiwilligen auch Daten erhoben werden, die den Verwendungswunsch näher bestimmen, insbesondere die direkte Versorgung von Covid-19-Patienten, regionale Verfügbarkeit und gewünschter Einsatzort.
- (2) Das Freiwilligenregister gemäß § 15 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes wird durch die Ärztekammer Nordrhein und die Ärztekammer Westfalen-Lippe geführt.

§ 4

Vermittlung von Freiwilligen

- (1) Die Vermittlung von Freiwilligen dient der Aufrechterhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit einer Einsatzstelle nach § 2 Absatz 3 während der epidemischen Lage. Anfragen der Einsatzstellen sind an das Freiwilligenregister zu richten.
- (2) Das Freiwilligenregister stellt der anfragenden Einsatzstelle Datensätze geeigneter Personen zur Verfügung. Die Einsatzstelle tritt mit den Freiwilligen umgehend in Kontakt. Innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Übermittlung der Daten an die Einsatzstelle teilt diese dem Freiwilligenregister das Ergebnis der Anforderung mit, insbesondere Namen und Anzahl der gefundenen Freiwilligen, Aufnahmezeitpunkt des Freiwilligendienstes und voraussichtliche Dauer des Einsatzes. Die Einsatzstelle hat die übermittelten Daten innerhalb von fünf Tagen datenschutzkonform zu vernichten.

§ 5

Dienstplichten, Freistellung, Zustimmung

(1) Die Freiwilligen sind nach Anforderung durch eine der in § 2 Absatz 3 genannten Einsatzstellen zur Teilnahme am Freiwilligendienst verpflichtet, sofern sie gegenüber der Einsatzstelle ihre Zustimmung zum Freiwilligeneinsatz erteilt haben. Die Zustimmung ist für Freiwillige, die nach Absatz 3 Satz 2 von ihrer Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung freigestellt oder ehrenamtlich tätig sind, jederzeit widerrufbar. Dies ist durch die Freiwilligen der Einsatzstelle, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber sowie dem Freiwilligenregister unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Freiwilligen informieren in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber frühzeitig über Namen und Sitz der Einsatzstelle sowie die Einsatzdauer.

(3) Freiwilligen dürfen, wenn und soweit sie zum Freiwilligendienst angefordert werden, keine Nachteile im Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis erwachsen. Für die Dauer des Freiwilligendienstes in Einsatzstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Impfzentren entfällt die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung, soweit diese durch die Ausübung des Freiwilligendienstes betroffen ist.

(4) Studierende und Auszubildende können ihren Freiwilligendienst im Beschäftigungsverhältnis, im Praktikum oder ehrenamtlich erbringen, sofern es die rechtlichen Rahmenbedingungen zulassen.

(5) Die Dauer des Einsatzes wird durch die anfordernde Einsatzstelle festgelegt. Bei Freiwilligen, die freizustellen sind, soll die Einsatzdauer mindestens zwei Wochen betragen und darf maximal zwei Monate andauern. Die Einsatzstelle kann den Freiwilligendienst mit Einverständnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und dem oder der Freiwilligen verlängern. Über eine Verlängerung informiert die Einsatzstelle das Freiwilligenregister.

(6) Der Freiwilligeneinsatz endet bei Freiwilligen, die freizustellen sind, spätestens mit Aufhebung der epidemischen Lage nach § 11 Absatz 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes oder mit Ablauf der in § 11 Absatz 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes genannten Frist.

(7) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit maximal zehn Beschäftigten ist für die Teilnahme am Freiwilligendienst die schriftliche oder elektronische Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers erforderlich, soweit die Pflicht der oder des Freiwilligen zur Arbeits- und Dienstleistung durch die Ausübung des Freiwilligendienstes betroffen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn durch die Freistellung der oder des Freiwilligen die Fortführung des Betriebes unmittelbar gefährdet ist. Eine Zustimmung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten auch erforderlich, wenn die Pflicht der oder des Freiwilligen zur Arbeits- und Dienstleistung durch die Ausübung des Freiwilligendienstes betroffen ist und

1. die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber selbst eine Einsatzstelle im Sinne des § 2 Absatz 3 betreibt und die oder der Freiwillige dort hauptsächlich beschäftigt ist oder

2. die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für die Bekämpfung der epidemischen Lage notwendig ist und dieser durch die Freistellung unmittelbar gefährdet ist.

Die Zustimmung ist vor Antritt des Freiwilligendienstes durch die oder den Freiwilligen einzuholen.

(8) Wird die Zustimmung durch die Arbeitgeberin oder die Arbeitgeber nach Absatz 7 rechtmäßig verweigert, findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.

(9) Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2019 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, ist bei sich überlagernden Anforderungen gegenüber den Regelungen dieser Verordnung vorrangig.

§ 6

Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn der Freiwilligen sind verpflichtet, für den Zeitraum des Freiwilligeneinsatzes in Einsatzstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder Impfzentren Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag bei der für die Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder für das Impfzentrum örtlich zuständigen Bezirksregierung aus Landesmitteln ersetzt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf die Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligendienstes in einer Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in einem Impfzentrum zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag bei der für die Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder für das Impfzentrum örtlich zuständigen Bezirksregierung aus Landesmitteln erstattet.

(3) Beruflich selbstständig tätige Freiwillige haben gegenüber dem Land einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen während ihrer Teilnahme am Freiwilligeneinsatz in einer Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in einem Impfzentrum entsteht. In den nach Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles aus Landesmitteln, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Der Antrag ist bei der für die Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder für das Impfzentrum örtlich zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Für die Erstattung ist die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird mindestens der in der Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der im Impfzentrum anhand vergleichbarer Qualifikationen und Berufserfahrung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgezahlte Stundensatz gewährt (Vergleichsbetrag), es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Vergleichsbetrages eine Verdienstaussfallpauschale je Arbeitstag zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die zuständige Bezirksregierung festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussfalles darf den Vergleichsbetrag höchstens um das Dreifache überschreiten.

(4) Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 und der Verdienstaussfall nach Absatz 3 dürfen maximal zehn Prozent über der in der Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der im Impfzentrum üblichen Vergütung liegen, wenn das zugrundeliegende Arbeitsverhältnis oder die Selbstständigkeit nicht länger als sechs Monate besteht. Die Berechnung der üblichen Vergütung erfolgt anhand der aufgrund ihrer Qualifikation und Berufserfahrung vergleichbaren Gruppe an Beschäftigten der jeweiligen Einsatzstelle. Die übliche Vergütung schließt auch alle Nebenleistungen und Zulagen ein. Die Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder das Impfzentrum hat gegenüber der für sie örtlich zuständigen Bezirksregierung auf Anforderung darüber Auskunft zu erteilen. Liegen die beantragten Entschädigungen und Verdienstaussfälle mehr als 10 Prozent über der ermittelten Vergütung, so wird nur die übliche Vergütung zuzüglich eines zehnpromzentigen Aufschlags ersetzt.

(5) Besteht zwischen beruflich selbstständig tätigen Freiwilligen und der Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder dem Impfzentrum oder einem Dritten eine für ihren Freiwilligeneinsatz geltende Vereinbarung, findet Absatz 3 keine Anwendung.

(6) Anträge nach § 6, die bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung nach Aufhebung der epidemischen Lage nach § 11 Absatz 2 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz oder mit Ablauf der in § 11 Absatz 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz genannten Frist eingehen, finden keine Berücksichtigung. Die Bezirksregierung fordert bei Bedarf die notwendigen Nachweise an.

§ 7

Soziale Sicherung und Dienstpflichten von Freiwilligen

(1) Die ehrenamtlichen Freiwilligen haben gegenüber der Einsatzstelle Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die durch den Einsatz als Freiwillige bei einer Einsatzstelle entstehen. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden ebenfalls ersetzt, es sei denn diese fallen für Zeiträume an, für die nach den §§ 5 und 6 Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt werden.

(2) Die für die Einsatzstelle einschlägigen arbeitsrechtlichen Regelungen sind anzuwenden. In den Einsatzstellen wird sichergestellt, dass der Einsatz und die Delegation von Tätigkeiten nur entsprechend der individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse des jeweiligen Freiwilligen erfolgt. Für Beamte sowie Dienstordnungsangestellte können gesonderte Regelungen gelten. Die Einsatzstellen prüfen vor Aufnahme des Freiwilligendienstes, ob die berufsrechtlichen und berufshaftungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, lassen sich die Approbationsurkunde oder den Berufszulassungsbescheid oder die Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung vorlegen und überprüfen den Ausbildungsstand der Medizinstudierenden anhand des Zeugnisses über die Zweite Ärztliche Prüfung beziehungsweise des Zulassungsbescheides nach § 10 Absatz 2 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

(3) Bei Studierenden oder Auszubildenden gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 prüft die Einsatzstelle vor Aufnahme des Freiwilligendienstes, ob die Person die notwendigen Voraussetzungen erfüllt und lässt sich bei Bedarf entsprechende Nachweise vorlegen.

(4) Einschlägige arbeits-, tarifrechtliche sowie steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen finden, soweit nicht in den vorgehenden Absätzen etwas Anderes geregelt ist, Anwendung, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) sowie das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 8

Dienstpflichten und Soziale Sicherung von Freiwilligen, die ein neues oder ergänzendes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen

(1) Freiwillige, die in keinem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehen oder zur Erbringung des Freiwilligendienstes keiner Freistellung bedürfen, können den Freiwilligendienst gegen Entgelt oder im Ehrenamt erbringen. In privaten Einsatzstellen ist für den Freiwilligendienst im Beschäftigungsverhältnis als Vergütung der jeweils direkt oder entsprechend anzuwendende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst anzuwenden. Es gelten die entsprechenden gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen.

(2) Darüber hinaus gilt die Regelung des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Fürsorgepflicht der Einsatzstellen

Die anfordernden Einsatzstellen stellen den Freiwilligen für den gesamten Zeitraum des Freiwilligeneinsatzes die erforderliche Schutzausrüstung und sonstige für die Tätigkeit notwendige Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Begründung

Stand 03.12.2020

A. Allgemeiner Teil**I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Corona-Krise stellt das Land seit Anfang des Jahres 2020 vor große Herausforderungen. Durch zahlreiche Maßnahmen in verschiedenen Bereichen ist es in Nordrhein-Westfalen bisher gelungen, die Auswirkungen des SARS-Cov-2 Virus in einer angemessenen Weise erfolgreich zu begrenzen. Damit dies auch bei Verschärfungen des Infektionsgeschehens erfolgreich gelingt, ist sicherzustellen, dass die hierzu unerlässlichen medizinischen und pflegerischen Versorgungsstrukturen personell ausreichend ausgestattet sind. Dies soll durch die Unterstützung von Freiwilligen erreicht werden, die über eine einschlägige Ausbildung im Gesundheitswesen verfügen.

Die Erfahrungen zu Beginn des Pandemiegeschehens im Frühjahr 2020 haben gezeigt, dass die Hilfs- und Einsatzbereitschaft der im Gesundheitswesen tätigen Personen sehr hoch ausgeprägt ist und die Nachfragen nach Möglichkeiten des außerordentlichen Hilfeinsatzes sprunghaft angestiegen sind. Diese Hilfsbereitschaft gilt es im Freiwilligenregister NRW zu bündeln um die mit der Bewältigung des Pandemiegeschehens außerordentlich belasteten Strukturen im Gesundheitswesen zu entlasten und deren Funktionstüchtigkeit zu erhalten.

Mit dem Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) hat der Gesetzgeber gemäß § 15 Absatz 1 die Landesregierung beauftragt, ein Freiwilligenregister NRW zu erstellen. Mit der Regelung des § 15 Absatz 3 IfSBG-NRW wurde die Möglichkeit geschaffen, mit Zustimmung des für die Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses die Einzelheiten des Freiwilligendienstes der im Freiwilligenregister registrierten Personen in einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1 durch Erlass einer Rechtsverordnung zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit der Verordnung wird der Anwendungsbereich, die Datenerhebung, das Vermittlungsverfahren, die Beschäftigungsverhältnisse der Freiwilligen, die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Finanzierung der Kosten für den Einsatz der Freiwilligen geregelt.

III. Erforderlichkeit

Bei einer Verschärfung des Infektionsgeschehens besteht bei einem Anstieg der an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten die konkrete Gefahr einer Überlastung des

Gesundheitssystem, da deren Behandlung wegen der erforderlichen Schutz- und Isolierungsmaßnahmen- insbesondere für intensiv- bzw. beatmungspflichtige Patienten - sehr aufwendig ist.

Während des bisherigen Verlaufes des epidemischen Geschehens standen in nordrheinwestfälischen Krankenhäusern noch in ausreichender Anzahl Krankenhausbetten zur Verfügung, kommt es im Personalbereich, insbesondere bei den Pflegefachkräften in den Krankenhäusern, der stationären und ambulanten Pflege zu teils starken Personalengpässen. Die Errichtung eines Freiwilligenregisters, welches bei Versorgungsengpässen die belasteten Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen durch Vermittlung freiwilliger Fachkräfte entlasten soll, stellt eine Maßnahme dar, die auf das gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein der entsprechenden Personen in einer epidemischen Lage abstellt.

Laut Ankündigung der Landesregierung soll bereits im Dezember 2020 eine landesweite Versorgung mit 53 Impfzentren errichtet werden, um den zur Verfügung stehenden Impfstoff einzusetzen. Maßgeblich für den personellen Einsatz in den Impfzentren soll die Verfügbarkeit des Impfstoffes sein. Auch hier sollen Freiwillige aus dem Freiwilligenregister zur Unterstützung der Impfzentren vermittelt werden. Freiwillige können insgesamt in den diversen Einsatzstellen eine deutliche Unterstützung darstellen. Die Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einer epidemischen Lage (Freiwilligendienst-Verordnung – FdVO-NRW) regelt alle relevanten Belange der passgenauen Vermittlung von Freiwilligen.

IV. Gesetzesfolgen

Aufgrund der Refinanzierung und des Nachteilsausgleiches der Freiwilligen bzw. deren Arbeitgebern sowie des Ersatzes der den Freiwilligen aufgrund ihres Freiwilligeneinsatzes entstehen Mehrkosten, deren Höhe aktuell nicht abschließend geschätzt werden kann. Für die Führung des Freiwilligenregisters fallen einmalige Erweiterungskosten in Höhe von ca. 17.500,00 EUR und monatliche Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 31.800,00 EUR an. Die monatlichen Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber können unter Annahme von 1.000 erstattungsfähigen Freistellungen auf monatlich 3.200.000,00 EUR geschätzt werden. Die Gesamtsumme beläuft sich -unter Zugrundelegung dieser validen Kostenkalkulation - auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 11.328.800,00 EUR bei einer zugrunde gelegten Gültigkeitsdauer der FdVO von 3,5 Monaten.

Der Einsatz von Freiwilligen in einer epidemischen Lage trägt dazu bei, die medizinische und pflegerische Versorgungsqualität zu sichern und somit den drohenden gesundheitlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Schaden zu begrenzen. Die bei ehrenamtlichen Einsätzen entstehenden Aufwendungsersatzansprüche entstehen allein gegenüber der Einsatzstelle anhand der allgemeinen Vorschriften.

V. Befristung

Die Befristung entspricht der in § 19 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes festgelegten Geltungsdauer des Gesetzes und ist zudem abhängig von der Feststellung der epidemischen Lage durch den Landtag.

B. Besonderer Teil

zu § 1:

Die Vorschrift regelt die grundsätzlichen Vorgaben für den Aufbau und die Funktionsfähigkeit des Freiwilligenregisters NRW und der sich aus dem Freiwilligeneinsatz ergebenden Folgen für den betroffenen Personenkreis.

Die Absätze 2 und 3 legen den Personenkreis und die fachlichen Voraussetzungen fest, die für eine Aufnahme in das Freiwilligenregister NRW vorliegen müssen.

Absatz 4 regelt den Geltungsbereich für öffentliche und private Einrichtungen, in denen Freiwillige entgeltlich oder ehrenamtlich eingesetzt werden oder aus deren Einflussbereich Freiwillige sich für einen Einsatz im Rahmen eines Freiwilligeneinsatzes melden können.

Absatz 5 normiert die Einschränkung, dass ärztliches oder medizinisches Personal, welches bereits mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe Verträge über den Einsatz in Impfzentren der Kreise und kreisfreien Städte gegen Covid-19 geschlossen hat, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

zu § 2:

Die Vorschrift definiert in den Absätzen 1 bis 3 die Begriffe der Freiwilligen, der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und der Einsatzstellen im Sinne dieser Verordnung. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind freistellende Einrichtungen, Einsatzstellen sind die Freiwilligen aufnehmenden Einrichtungen.

zu § 3:

Die Vorschrift regelt, welche zur Vermittlung der Freiwilligen erforderlichen Daten durch das Freiwilligenregister erhoben werden.

zu § 4:

Einsatzstellen formulieren ihren Personalbedarf gegenüber dem Freiwilligenregister. Auf dieser Grundlage werden infrage kommende Freiwillige aus dem Freiwilligenregister ausgewählt. In einer sich daran anschließenden Verfügbarkeitsprüfung werden die zuvor selektierten Freiwilligen kontaktiert und deren aktuelle Einsatzbereitschaft und -möglichkeit mit Blick auf die konkrete Anfrage der Einsatzstelle abgefragt. Diese so geklärte Liste wird an die Einsatzstelle weitergeleitet und der Freiwillige über die Weitergabe seiner Daten informiert.

Die zeitnahe Rückmeldung hinsichtlich des tatsächlichen Verwendung des Freiwilligen durch die Einsatzstelle an das Freiwilligenregister NRW ist für die stetige Aktualisierung der Freiwilligendatenbank unerlässlich.

zu § 5:

Mit Zustimmung des Freiwilligen gegenüber der Einsatzstelle ist dieser verpflichtet, den Freiwilligendienst in seiner Einsatzstelle anzutreten. Die Zustimmung kann danach jederzeit widerrufen werden. Hiermit korrespondiert die Freistellung des Freiwilligen von seiner Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistungserbringung, sofern die Ableistung des Freiwilligendienstes während der Arbeitszeit und in einer Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in einem Impfzentrum erfolgt.

Der Freiwillige ist im Fall der Freistellung gegenüber seinem Arbeitgeber verpflichtet, Angaben über den Namen und Sitz seiner Einsatzstelle sowie die vorgesehene Einsatzdauer zu machen, da diese im Rahmen der Antragsbearbeitung zur Erstattung der während des Freiwilligendienstes angefallenen Lohnkosten erforderlich sind. Die Information sollte zur sobald als möglich erfolgen.

Sofern Studierende und Auszubildende sich für den Freiwilligendienst bereit erklären, hängt ihr Einsatz, ob in Form eines Beschäftigungsverhältnisses, eines Praktikums oder eines ehrenamtlichen Einsatzes, von den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird eine Mindestdauer des Freiwilligeneinsatzes von 2 Wochen als sinnvoll erachtet. Durch die zeitliche Begrenzung auf maximal zwei Monate wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zeitraum, für den die Freiwilligen freigestellt werden, für die freistellenden Arbeitgeber absehbar und damit in zeitlicher Hinsicht begrenzt sein muss. Die Einsatzdauer kann einvernehmlich verlängert werden.

Die Absätze 7 bis 8 zählen abschließend Fallkonstellationen auf, in denen dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt wird, die für den Freiwilligeneinsatz seines Mitarbeiters erforderliche Zustimmung zu verweigern. Es wird vermieden, dass Kleinbetriebe ihren Betrieb aufgrund eines Freiwilligeneinsatzes nicht aufrechterhalten können oder Personalressourcen, die für die Bekämpfung der epidemischen Lage und ihrer Folgen dringend benötigt werden, verlagert werden und damit neue Versorgungslücken entstehen.

Mit der Regelung des Absatzes 9 wird klargestellt, dass das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) im Fall einer konkurrierenden Anforderung vorrangig ist. Freiwillige, die neben ihrem Freiwilligendienst zum Beispiel bei der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich tätig sind, haben weiterhin, mithin auch während ihres Freiwilligendienstes, an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr teilzunehmen, soweit sie angefordert werden.

zu § 6:

Freiwillige können ihren Freiwilligendienst in den verschiedenen Konstellationen anhand ihrer fachlichen Qualifikationen und persönlichen Möglichkeiten erbringen. Freistellungen und mögliche Erstattungsansprüche entstehen jedoch nur bei abhängig Beschäftigten oder Selbstständigen, die in einer Einsatzstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder über das Freiwilligenregister direkt in einem Impfzentrum tätig sind. Die abhängig beschäftigten Freiwilligen werden über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber der Privatwirtschaft freigestellt, wobei das Gehalt der Freiwilligen weiterhin durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gezahlt wird. Private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben nach dieser Verordnung bei Freistellungen ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erstattung der Lohnkosten aus Landesmitteln, solange die oder der Freiwillige der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht zur Verfügung steht, längstens jedoch bis zum 31.03.2021. Die aus dem Freiwilligeneinsatz resultierenden Erstattungsansprüche der Arbeitgeber werden mittels schriftlichem Antrag über die Bezirksregierungen bearbeitet werden.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass dem Arbeitgeber für die Dauer seiner Arbeitgeberverpflichtung zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall kein finanzieller Schaden entsteht, sofern seine Mitarbeiterin bzw. sein Mitarbeiter infolge seiner Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligeneinsatzes arbeitsunfähig geworden ist.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Voraussetzungen zur Berechnung des Verdienstausfalls von Selbständigen während eines Freiwilligendienstes abschließend festgelegt. Weiterhin wird für Beschäftigungen, die weniger als sechs Monate ausgeübt werden, eine geringere Entschädigungs- und Ausfallspanne festgelegt.

Erstattungsanträge nach dieser Vorschrift sind zwingend während der Dauer des Bestehens der epidemischen Lage schriftlich an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu richten.

Anträge die verspätet, d.h. nach Aufhebung der epidemischen Lage dort eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Rechtsgrundlage für Erstattungszahlungen nicht mehr besteht.

zu § 7:

Ehrenamtliche Freiwillige sollen durch den Freiwilligendienst finanziell nicht schlechter gestellt werden. Hierzu regelt Absatz 1 den Anspruch der Freiwilligen auf Erstattung ihrer Aufwendungen gegenüber der Einsatzstelle. Diese umfassen auch die anfallenden und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten, die durch den zeitlichen Einsatz während des Freiwilligendienstes bedingt sind.

Für den Einsatz in der Einsatzstelle dürfen keine abweichenden arbeitsrechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen. Für Beamte und Dienstordnungsangestellte sind die Besonderheiten des Beamten- und Dienstordnungsrechtes zu beachten.

Voraussetzung für die Einhaltung ist die Feststellung der beruflichen Qualifikation bzw. des Beamten oder DO-Status.

Um der Einsatzstelle zu ermöglichen die Qualifikation der Studierenden oder Auszubildenden überprüfen zu können, müssen die genannten Personenkreise die erforderlichen Qualifikationen der Einsatzstelle vorlegen.

Arbeits-, tarif-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen kommen auch in den Einsatzstellen zur Anwendung.

zu § 8

Die Vorschrift dient der Absicherung, dass diejenigen Freiwilligen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen und gegen Entgelt den Freiwilligendienst verrichten möchten, in privaten Einsatzstellen nach Maßgabe der jeweils direkt oder entsprechend anzuwendende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vergütet werden sollen. Auch für sie gelten nach dieser Vorschrift die entsprechenden gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen.

zu § 9

Die Regelung des § 9 stellt sicher, dass Freiwillige angemessen mit Schutzausrüstungen und Hilfsmitteln während ihres Freiwilligeneinsatzes ausgestattet werden.

zu § 10

Die Befristung entspricht der in § 19 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes festgelegten Geltungsdauer des Gesetzes und ist zudem abhängig von der Feststellung der epidemischen Lage durch den Landtag.